

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

40. Jahrgang

02. Juli 2008

Nummer 26

Inhalt	Seite
11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn	189
4. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn	191
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Alte Bahnhofstraße	192
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Verbesserung des gemeinsamen Geh-/Radweges in der Sankt Augustiner Straße im Abschnitt zwischen Platanenweg und Friedhofstraße	193
Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn	194
Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	194
Aufstellung eines Bebauungsplanes der Bundesstadt Bonn - Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf	195
Widmung einer Verkehrsfläche - Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf	195
Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2006	196

11. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn

Vom 20. Juni 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert am 02. April 2007 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Akteneinsicht

- (1) Das Recht auf Akteneinsicht richtet sich nach § 55 Abs. 2 – 5 GO NRW.
- (2) Ersuche auf Akteneinsicht sind an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu richten.“

2. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Personalangelegenheiten

- (1) Der Rat entscheidet über die Wahl, Wiederwahl oder Abberufung der Beigeordneten
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister trifft bei allen sonstigen Beamtinnen oder Beamten und Beschäftigten die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (3) Für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne von § 73 Abs. 3 GO NRW werden Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten verändern, durch den Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister getroffen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande findet das in § 73 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GO NRW geregelte Verfahren Anwendung.
- (4) Der Schulausschuss kann mit zwei Dritteln seiner Stimmen der Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters bzw. deren Stellvertreterin/ dessen Stellvertreters widersprechen (sog. Vetorecht gemäß § 61 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW). Die Wahl bzw. Wiederwahl der Schulleiterin/des Schulleiters und deren Vertretungen selbst erfolgt zuvor durch die erweiterte Schulkonferenz, in die der Schulausschuss aus seinen Reihen ein stimmberechtigtes Mitglied sowie zwei weitere Mitglieder mit beratender Stimme als Vertreter des Schulträgers entsendet.“

Artikel II

Die Bezirkssatzung der Bundesstadt Bonn (Bonner Bezirksverfassung) – Anlage 2 zu § 3 der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn -, zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2004 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1.169) wird wie folgt geändert:

1. § 3 der Bezirkssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 3

Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister

- (1) Die Bezirksvertretungen wählen aus ihrer Mitte die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und seine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreterinnen bzw. einen oder mehrere Stellvertreter. Die bzw. der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Bezirksbürgermeisterin“ bzw. „Bezirksbürgermeister“.
- (2) Die Bezirksbürgermeister/innen sind verpflichtet, den/die Oberbürgermeister/in im Rahmen der von ihm/ihr festgelegten Richtlinien in der Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben der Stadt im jeweiligen Stadtbezirk zu unterstützen.“
2. § 9 Buchst. p) der Bezirkssatzung der Bundesstadt Bonn erhält folgende Fassung:
- „Personalangelegenheiten der Leitung der Bezirksverwaltungsstellen“

Artikel III

Die Entschädigungsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Bundesstadt Bonn - Anlage 2 zu § 3 der Hauptsatzung - , zuletzt geändert durch Satzung vom

2. April 2007 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 86) wird wie folgt geändert:

1. Ziff. 1.4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für die Fahrkosten aus Anlass der Repräsentation der Stadt, die den Bürgermeisterinnen/Bürgermeistern oder einem/einer Bezirksbürgermeister/in oder – auf Veranlassung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters, einer Bezirksbürgermeisterin/eines Bezirksbürgermeisters, des Rates bzw. einer Bezirksvertretung – den Stellvertreterinnen/Stellvertretern oder anderen Mitgliedern des Rats bzw. einer Bezirksvertretung entstehen.“

2. Ziff. 3.4 erhält folgende Fassung:

„3.4 Aufwandsentschädigungen für die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, ihre Stellvertreter/innen und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen

Eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 3 Abs. 1 Buchstaben f–i Entschädigungsverordnung – in der jeweils geltenden Fassung - festgelegten Betrages erhalten unbeschadet der Regelung unter Nummern 3.1 – 3.3 die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister (zz. 350,- bis 450,- €), die ersten und zweiten Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters und die Vorsitzenden der Bezirksfraktionen (zz. 175,- bis 225,- €) sowie die weiteren Stellvertreter/innen der Bezirksbürgermeisterin/des Bezirksbürgermeisters (zz. 87,50 bis 112,50,- €)“

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

4. Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn

Vom 20. Juni 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV.NRW.S.644/SGV.NRW.641) folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Betriebssatzung der Stadt Bonn für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtisches Gebäudemanagement Bonn vom 16. Dezember 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 823), zuletzt geändert durch Satzung vom 02. April 2007 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 83) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 "(3) Das Stammkapital beläuft sich auf 81.000.000,00 EUR."
2. In § 5 Abs. 2 wird der vorletzte Spiegelstrich (Er-

nennung, Entlassung und vorzeitige Zurruesetzung von Beamtinnen und Beamten ... sowie Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten ...) gestrichen.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Alte Bahnhofstraße

Vom 20. Juni 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung der Straßenentwässerung in der Erschließungsanlage Alte Bahnhofstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10. Februar 2003 anzuwenden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Erneuerung der Straßenentwässerung.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 40 % des beitragsfähigen Aufwandes als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Fußgängerzone durch die Allgemeinheit entfällt.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entspre-

chend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 60 % des beitragsfähigen Aufwandes festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2008 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz - KAG NRW - für die Verbesserung des gemeinsamen Geh-/ Radweges in der Sankt Augustiner Straße im Abschnitt zwischen Platanenweg und Friedhofstraße

Vom 20. Juni 2008

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8) und des § 4 Abs. 8 der Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 377), in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Amtsblatt der Stadt Bonn S. 46), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Verbesserung des kombinierten Geh-/ Radweges in der Sankt Augustiner Straße im Abschnitt zwischen Platanenweg und Friedhofstraße und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Bonn Beiträge.
- (2) Der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes sowie die Anteile der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.
Im Übrigen ist die Satzung der Stadt Bonn über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22. November 1977 in der Fassung vom 10. Februar 2003 anzuwenden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Beitragsfähig ist der Aufwand für die Verbesserung des gemeinsamen Geh-/ Radweges in seiner gesamten Ausdehnung im Abschnitt der Sankt Augustiner Straße zwischen Platanenweg und Friedhofstraße.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt 60 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Verbesserung des gemeinsamen Geh-/ Radweges als Anteil, der auf die Inanspruchnahme der Straße durch die Allge-

meinheit entfällt.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen wird entsprechend den wirtschaftlichen Vorteilen auf 40 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Verbesserung des gemeinsamen Geh-/ Radweges festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Januar 2004 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Änderung
**der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und
Unterausschüsse
des Rates der Bundesstadt Bonn**

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2004 beschlossene Zuständigkeitsordnung wird wie folgt modifiziert:

1. Bei den unter I.b) aufgeführten Entscheidungskompetenzen des Hauptausschusses entfällt Ziff. 12 (Vergabe von Honoraraufträgen); die nachfolgenden Ziffern rücken entsprechend auf
2. Die unter III. aufgeführten Kompetenzen des Personalausschusses erhalten folgende Fassung

a) Empfehlungsrechte

1. Beratung des Stellenplans
2. Personalangelegenheiten gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung (Führungsfunktionen gem. § 73 Abs. 3 GO NRW)
3. Allgemeine Angelegenheiten des Personalwesens
4. Gleichstellungsangelegenheiten
4.1 Weiterentwicklung und Umsetzung des Frauenförderplanes

b) Entscheidungsrechte

1. Gewährung von Wohnungsfürsorgedarlehen für Verwaltungsangehörige bei Abweichung von Richtlinien über die Wohnungsfürsorge für Verwaltungsangehörige der Stadt Bonn, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen
2. Erlass von Widerspruchsbescheiden in beamtenrechtlichen Angelegenheiten gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 BRRG. Ausgenommen hiervon sind Widerspruchsbescheide in Beihilfeangelegenheiten und in Angelegenheiten nach den Regelungen für die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in eine leistungsorientierte Bezahlung (LOB), die als auf die Oberbürgermeisterin übertragen gelten.

c) Der Personalausschuss ist insbesondere zu informieren über

1. grundsätzliche Personalentwicklungsmaßnahmen
 2. grundsätzliche Veränderungen der Tarifstruktur
3. Die unter VII. c) aufgeführten Entscheidungskompetenzen des Bau- und Vergabeausschusses erhalten folgende Fassung
 1. Vergabe von Bauleistungen sowie von sonstigen Lieferungen und Leistungen einschließ-

lich Honoraraufträgen im Rahmen bestehender Haushaltsansätze. Dies gilt auch für Vergaben im Bereich der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Theater. Ausgenommen sind Vergaben, über die aufgrund der Zuständigkeitsordnung andere Ausschüsse oder aufgrund der Bezirkssatzung die Bezirksvertretungen entscheiden.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Änderungen der „Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn“ in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 beschlossen:

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Änderung
**der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt
Bonn**

Die Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn vom 27. Juni 1996 wird wie folgt geändert:

1. § 22 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von drei Tagen nach **Beschlussfassung** weder von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Der Einspruch der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist bei der oder dem Ausschussvorsitzenden, ein Einspruch von Ausschussmitgliedern bei der Oberbürgermeisterin bzw. beim Oberbürgermeister einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat.“

2. In §§ 23 Abs. 2, 23 Abs. 7, 26 Abs. 2 und 27 Abs. 3 wird jeweils das Wort „Bezirksvorsteherin“ durch das Wort „Bezirksbürgermeisterin“ und das Wort „Bezirksvorsteher“ durch das Wort „Bezirksbürgermeister“ ersetzt.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung in seiner Sitzung am 18. Juni 2008 beschlossen

Bonn, den 20. Juni 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

**Aufstellung
eines Bebauungsplanes
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8315-31 für ein Gebiet im

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf,

zwischen Pennefeldsweg, Galileistraße,
Bundesbahnstrecke Köln-Koblenz, Im Gries, Floßweg,
Drachenburgstraße und Mallwitzstraße beschlossen.

Bonn, den 23.06.2008

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ff) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Im Rosenhag“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf.

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Röttgen, Flur 3, Nr. 1811 und 2008 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, jedoch beschränkt auf den Benutzerkreis Anlieger.

Die o.g. Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Liegenschaftsamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 23.06.2008

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.04.2008 folgenden Beschluss gefasst:

- „1. Der Rat nimmt den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 einschließlich der nach den Regeln des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für die sechs zum 01.01.2006 umgestellten städtische Fachbereiche aufgestellten Ergebnis- und Finanzrechnung zur Kenntnis. Er stellt das Ergebnis der Haushaltsrechnung

im Verwaltungshaushalt

mit Einnahmen von	1.134.835.698,83 EUR
mit Ausgaben von	1.134.835.698,83 EUR*
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

* einschließlich 76.626.169,58 EUR Zuschuss für laufende Verwaltungstätigkeit an die NKF-Piloten (vgl. § 8 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz)

im Vermögenshaushalt

mit Einnahmen von	190.240.163,29 EUR
mit Ausgaben von	190.240.163,29 EUR*
Überschuss/Fehlbetrag	0,00 EUR

* einschließlich 763.395,39 EUR als Investitionszuschuss an die NKF-Piloten (vgl. § 8 Abs. 1 NKF-Einführungsgesetz) fest.

2. Der Oberbürgermeisterin wird gemäß § 94 Abs. 1 GO (alte Fassung) für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 (2) Satz 2 GO NRW (alte Fassung) öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht steht zur Einsichtnahme an sieben Tagen, in der Zeit vom 14. Juli bis 22. Juli 2008 im Stadthaus, Berliner Platz 2 (Turm A, Etage 17, Aufzug 1) in den Bürozeiten zur Verfügung.

Das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung ist gemäß § 101 (3) GO NRW (alte Fassung) im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 05.03.2008 dargestellt. Der Bericht liegt zeitgleich mit der Jahresrechnung zur Einsichtnahme aus und ist ebenso auf den Internet-Seiten der Bundesstadt Bonn (www.bonn.de) unter Rat & Verwaltung/Bürgerdienste - online - Stadtverwaltung - Ämter im Überblick - Rechnungsprüfungsamt - Verwaltungsprüfungen - Jahresrechnung - aktueller Schlussbericht - verfügbar.

Bonn, den 25.06.2008

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung

gezeichnet:
Prof. Dr. Sander
Stadtkämmerer

